

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen GIMPL-IT SOLUTIONS, Christopher Gimpl, Obere Hainthalstr. 4, 92280 Kastl (“Auftragnehmer”) und unseren Geschäftspartnern und Kunden (“Auftraggeber”).
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über IT-Serviceleistungen („Managed Services“) und die Überlassung von Hardware auf Zeit. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen und Angaben im Angebot haben Vorrang vor den AGB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) GIMPL-IT kann die Bestimmungen der Vertragsbedingungen sowie leistungsbezogener Bedingungen eines Vertrages durch Mitteilung mit einer Frist von 6 Wochen ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung durch Mitteilung in Textform gegenüber GIMPL-IT bis zum geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von GIMPL-IT in einer Mitteilung gesondert hingewiesen.

## § 2 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von vom Auftraggeber gebuchten Soft- und Hardwareprodukten sowie der beim Auftraggeber vorhandenen Netzwerkstruktur. Für den Vertrag ist es unerheblich, in welcher Häufigkeit Leistungen erbracht werden. Auch schließt er unternehmensspezifische Besonderheiten, wie Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Home-Offices mit ein, sofern diese über die vereinbarte technische Infrastruktur angebunden sind und der Auftragnehmer hierauf Zugriff hat.

### **§ 3 Leistungen und Durchführung der Leistung**

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die im Angebot näher spezifizierten Dienstleistungen, unter anderem Installation, Konfiguration und Betreuung der bei dem Auftraggeber eingesetzten Soft- und Hardware sowie Support.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen durch geeignete Mitarbeiter. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter. Der Auftraggeber hat kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen über neue Entwicklungen und technische Fortschritte unterrichten, die für die Leistungserbringung oder Leistungsnutzung von Bedeutung sind und Lösungen zur Verbesserung vorschlagen.

### **§ 4 Überlassung von Hardware**

- (1) Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber ausschließlich neue den Originalherstellerangaben entsprechende Hardware (im Folgenden: „Vertragsgegenstände“) wie im Angebot beschrieben für die Dauer der Vertragslaufzeit. Die Vertragsgegenstände mietet bzw. least der Auftragnehmer entsprechend der Auswahl des Auftraggebers.
- (2) Die Vertragsgegenstände werden jeweils einschließlich der vom Hersteller mitzuliefernden Bedienungsanleitung in der Sprache Deutsch bereitgestellt.
- (3) Der Auftraggeber hat die Option, die Vertragsgegenstände zum Ende der Vertragslaufzeit zu Eigentum zu erwerben. Die Option ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit auszuüben. Einzelheiten und insbesondere der Berechnungsweg des zum Ende der Leasingzeit festzustellenden Kaufpreises erfordern eine gesonderte Vereinbarung.

### **§ 5 Bereit- und Aufstellung**

- (1) Die Vertragsgegenstände werden vorinstalliert mit der Betriebssystemsoftware, den Standardtreibern und Software, die für zusätzlich beauftragte Serviceoptionen benötigt werden (z.B. für Monitoring und Patchmanagement) bereitgestellt. Die Lieferung der Vertragsgegenstände erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers an den Standort des Auftraggebers.
- (2) Die Anlieferung der Vertragsgegenstände erfolgt gemäß Angebot.
- (3) Die Vertragsgegenstände werden vom Auftragnehmer zeitnah zur Anlieferung in Abstimmung mit dem Auftraggeber aufgestellt und installiert.
- (4) Einweisen und Schulungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und müssen separat vereinbart werden.

### **§ 6 Übernahme, Betriebsbereitschaft, Pflege und Änderung des Aufstellorts**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände bei Anlieferung zum vereinbarten Lieferzeitpunkt abzunehmen und diese entsprechend seinen kaufmännischen Prüf- und

Rügepflichten nach § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Der Auftraggeber prüft nach Installation unverzüglich die Betriebsbereitschaft der Vertragsgegenstände und bestätigt diese gegenüber dem Auftragnehmer.
- (3) Der Auftraggeber hat die Vertragsgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt, zu behandeln. Der Auftraggeber hat für die hinreichende Einweisung und Schulung oder auf andere Art und Weise dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungsgehilfen die Vertragsgegenstände dem üblichen Einsatz entsprechend einsetzen und bedienen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Änderung des Aufstellortes nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers durchzuführen. Dies gilt nicht bei bloßer Veränderung der Lage der Arbeitsplätze am Aufstellort.

### **§ 7 Gebrauchstauglichkeit der Vertragsgegenstände**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Vertragsgegenstände über die gesamte Vertragslaufzeit in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- (2) Sofern der Auftraggeber keine Elektronikversicherung über den Auftragnehmer abschließt, ist er zum Abschluss einer angemessenen Elektronikversicherung verpflichtet und hat dies auf Anforderung des Auftragnehmers nachzuweisen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen und diesen Vorgang zu dokumentieren. Weder diese Kennzeichnung noch Herstellerhinweise, Seriennummern, Siegel, Softwarelizenzhinweise etc. dürfen vom Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers entfernt oder verändert werden.
- (4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Störungen oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit der Vertragsgegenstände unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer wird eingehende Meldungen jeweils binnen angemessener Frist bearbeiten, es sei denn die Parteien haben mit gesonderter Wartungsvereinbarung Service Level vereinbart. Verzögerungen, welche sich durch Lücken und Ungenauigkeiten in der Fehlerbeschreibung ergeben, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- (5) Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Wartungsvereinbarung getroffen wurde, ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wäre sie für den Auftragnehmer unwirtschaftlich, so kann er vom Auftraggeber Zustimmung zur Bereitstellung eines neuen Vertragsgegenstandes gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung verlangen.
- (6) Die Beseitigung von Mängeln erfolgt regelmäßig durch Nachbesserung, also Unterstützung bei der Mängelumgehung oder Reparatur am Aufstellort. Der Auftragnehmer hat dabei die Wahl, ob er in einem ersten Schritt eine telefonische oder Fehlerbehebung per Fernwartung versucht. Schlägt die Nachbesserung auch am Aufstellort zum Beispiel durch den Austausch einzelner Komponenten des betreffenden Leasinggegenstands fehl, kann der Auftragnehmer den Leasinggegenstand zum Zwecke der Nacherfüllung an seinen Leasinggeber/Lieferanten versenden.

### **§ 8 Rückgabe**

- (1) Sofern der Auftraggeber zum Ende der Vertragslaufzeit nicht von seiner Option gem. § 4 Abs. 3 gebraucht macht und die Vertragsgegenstände zum Eigentum erwirbt, hat er dem Auftragnehmer die Vertragsgegenstände einschließlich der Handbücher sowie bereit gestellter Anschlusskabel und sonstigem Zubehör entsprechend der Bereitstellungsdokumentation zurückzugeben.
- (2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Vertragsende von eigenen gespeicherten Dateien oder installierter Software auf den Vertragsgegenständen Sicherheitskopien zu fertigen und die Vertragsgegenstände von eigenen Daten und Programmen vor der Rückgabe zu bereinigen. Der Auftraggeber schuldet die Rückgabe am Aufstellort.
- (3) Die Parteien fertigen vor dem Abbau der Vertragsgegenstände jeweils eine Zustandsdokumentation, welche etwaige Beschädigungen, übermäßige Abnutzung oder andere Besonderheiten festhält. Die Dokumentation umfasst die Abbildung der Vertragsgegenstände.

## **§ 9 Rechnung und Zahlung**

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers und Einzelheiten der Zahlungsvereinbarungen richten sich nach dem Angebot. Alle genannten Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Sollten durch Weiterentwicklung, Änderungen an Schnittstellen, Datenformate, Dateninhalte etc. auf Seiten des Auftraggebers nach Vertragsschluss die zugrundeliegenden Managed Services-Prozesse angepasst werden müssen, so ersetzt der Auftraggeber die dafür beim Auftragnehmer verursachten Mehrkosten. Die Umsetzung von Änderungen, die Auswirkungen auf die vertragsgegenständliche Leistung haben, erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Die Einbeziehung weiterer Dienste, Applikationen, Systeme, Hardware, Software etc. bedarf der Erweiterung dieses Vertrages.
- (3) Die Berechnung der Vergütung bzw. deren Festlegung geht von der in der Leistungsbeschreibung genannten Konfiguration aus. Die räumliche Veränderung des Standortes oder einzelner Teile davon ist dem Auftragnehmer vorher zeitlich angemessen mitzuteilen. Bei Veränderung des Standortes oder der Art der Konfiguration ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer, wozu auch eine eventuelle Beauftragung des Auftragnehmers mit der De- und Neuinstallation bzw. Strukturierung gehört, wird der Auftragnehmer von der Leistung frei, jedoch nicht der Auftraggeber von seiner Vergütungspflicht. Wünscht der Auftraggeber dennoch die weitere Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers, ist dieser, soweit ihm dies zumutbar ist, verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, er kann dies jedoch von der Zahlung einer angemessen höheren Vergütung abhängig machen. Durch die Verlegung oder Veränderung des Standortes entstandene Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Die Abrechnung von Reisezeit, Reisekosten und -spesen, sonstige Pauschalen und Aufwendungen richten sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen.
- (4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber grundsätzlich nur zu bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- (5) Unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen von Inflation vereinbaren beide Parteien, dass der Vertragsbetrag jährlich am 01. April entsprechend der Inflationsrate angepasst wird. Die Inflationsrate wird als jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) ermittelt. Die Anpassung erfolgt durch Multiplikation des aktuellen Vertragsbetrags mit dem Verhältnis des neuen VPI zum Ausgangswert des VPI, abgerundet auf zwei Dezimalstellen. Sollte der VPI nicht verfügbar sein, wird die Inflationsrate auf Grundlage

einer verlässlichen Quelle für wirtschaftliche Indikatoren ermittelt. Die Anpassung beträgt jedoch mindestens 4% des aktuellen Vertragsbetrags. Sie tritt zum nächstfolgenden 01. April in Kraft und bleibt für das Folgejahr gültig, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer soweit erforderlich zu unterstützen und insbesondere alle vom Auftragnehmer angeforderten und zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen und die Informationen aktuell zu halten.
- (2) Der Auftraggeber schafft und unterhält auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen eines Internetzuganges und die Möglichkeit der Fernwartung. Sofern der Auftragnehmer zu Remote Monitoring- & Managementleistungen (Fernwartung) verpflichtet ist, entfällt eine diesbezügliche Verpflichtung des Auftraggebers
- (3) Der Auftraggeber hat für eine geeignete Sicherung seiner Daten zu gewährleisten. Eine Datensicherung hat insbesondere vor etwaigen Installations- und Wartungsarbeiten des Auftragnehmers zu erfolgen. Sofern der Auftragnehmer zur Anfertigung von Sicherungskopien verpflichtet ist (Managed Backup), entfällt eine diesbezügliche Verpflichtung des Auftraggebers.
- (4) Soweit für die in den Leistungsbeschreibungen vereinbarten Leistungen Fremdleistungen erforderlich sind, so wird der Auftraggeber sicherstellen, dass diese Drittleistungen dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Auftraggeber wird alle Änderungen der System- und Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentlicher Umstände dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitteilen. Außer diesen vertraglich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistelleistungen verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

## **§ 11 Reaktionszeiten und Störungsklassen**

Zur Konkretisierung der nach diesem Vertrag zu erbringenden IT-Leistungen sowie zur Messung und Kontrolle der Qualität dieser IT-Leistungen sowie zur Festlegung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Service Level vereinbaren die Parteien ein gesondertes Service Level Agreement.

## **§ 12 Rechte des Kunden bei Mängeln**

- (1) Wir gewährleisten die Konformität der von uns gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen mit den geltenden Bestimmungen und Standards nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernehmen wir keine Gewähr. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verwendung der Produkte im Ausland, die Konformität der Produkte mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

- (2) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Woche in Textform Anzeige zu machen.
- (4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Kunde uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 30 Arbeitstagen zu gewähren. Der Kunde hat uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, sofern die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Liegt tatsächlich kein Mangel vor, können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde uns dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von §13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### **§ 13 Haftung und Schutzrechte Dritter**

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet GIMPL-IT Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
- (2) Bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die GIMPL-IT eine Garantie übernommen hat.
- (3) Bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- (4) Die Haftung von GIMPL-IT für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentliche Pflichten.
- (5) In anderen Fällen: Nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Verwendungszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in der Höhe des vorhersehbaren Schadens. In diesem Fall ist die Haftung von GIMPL-IT auf den vertragstypisch



vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch zwei Monatsbeiträge des Kunden pro Schadensfall. Dasselbe gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- (6) Darüber hinaus: Soweit GIMPL-IT gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung. GIMPL-IT verpflichtet sich die Betriebshaftpflichtversicherung während der Laufzeit des Vertrages mit dem Kunden aufrecht zu erhalten.
- (7) Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet GIMPL-IT nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (9) Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (10) Für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Datenverlust, übernimmt GIMPL-IT keine Haftung, es sei denn, eine solche Haftung besteht nach zwingendem Recht.
- (11) GIMPL-IT bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Für die Wiederbeschaffung von Daten wird nur gehaftet, soweit der Kunde die Daten gemäß aller üblichen und angemessenen Vorkehrungen gesichert hat. Der Kunde stellt GIMPL-IT von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Dienste durch den Kunden oder mit seiner Billigung erfolgen frei. Insbesondere Ansprüche die sich aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Dienste verbunden sind, stellt der Kunde GIMPL-IT vollumfänglich auf erstes Anfordern frei.
- (12) GIMPL-IT haftet nach § 278 BGB auch für die eingeschalteten Dritten nach den vorstehend festgelegten Maßstäben.
- (13) Der Kunde hat GIMPL-IT etwaige Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von GIMPL-IT aufnehmen zu lassen, sodass GIMPL-IT möglichst frühzeitig informiert ist, um gegebenenfalls den Schaden soweit möglich zu mindern.
- (14) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Vertragsgegenstände oder sonstigen GIMPL-IT - Leistungen geltend, wird der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit GIMPL-IT führen.
- (15) Der Anspruch ist ausgeschlossen, sollte der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben.
- (16) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Leistung.

#### **§ 14 Laufzeit**

- (1) Der vorliegende Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und richtet sich im Übrigen nach dem Angebot. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Annahme unseres Angebots in Textform. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Eine außerordentliche Beendigung des Vertrags ist darüber hinaus insbesondere im Falle einer Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen zulässig.

Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer eine berechtigte Weisung des Auftraggebers nicht ausführen will oder kann.

- (3) Bei missbräuchlicher Nutzung des Service ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zur Kündigung gem. vorstehender Ziffer berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug ist.
- (5) Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

### **§ 15 Höhere Gewalt**

- (1) Führt ein Ereignis höherer Gewalt (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Pandemien etc.) dazu, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf seine vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, benachrichtigen.
- (2) Einem Ereignis höherer Gewalt steht es gleich, wenn durch Dritte zu verantwortende Betriebsstörungen (z.B. Internetausfall, Verbindung zum Lizenzserver des Herstellers defekt, uva.) auftreten.
- (3) Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Auftragnehmer ist für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- (4) Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird der durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber benachrichtigen und seine vertraglichen Verpflichtungen wieder erfüllen.

### **§ 16 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 92224 Amberg.
- (4) Soweit sich aus einem oder mehreren Vertragsbestandteilen ein Widerspruch ergibt, hat die individuelle Vereinbarung Vorrang vor Allgemeinen Vertragsbedingungen, ebenso wie die spezielle Regelung der allgemeinen vorgeht.